

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

139. Stück, 24.08.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 24. August 1922.) 139. Stück.

Inhalt:

- Nr. 266. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. August 1922, betreffend Änderung der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.
- Nr. 267. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1922, betreffend die Speiserolle für Kauffahrteischiffe.
- Nr. 268. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1922 wegen Erhöhung des Steuerzuschlages nach § 20 des Beamtendiensteinkommengesetzes vom 11. August 1920.

Nr. 266.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Oldenburg, den 9. August 1922.

Der § 5 Absatz 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, erhält folgende Fassung:

Das Anschluß- und das Flaschengewinde müssen den Vereinbarungen des Normenausschusses der deutschen



Industrie (Dinorm 477) entsprechen. Für alle brennbaren Gase — mit Ausnahme des Azetylens — ist Linksgewinde, für alle übrigen Gase Rechtsgewinde anzuwenden. Soweit in den Vereinbarungen (Dinorm 477) für einzelne Gase keine besonderen Gewindevorschriften bestehen, sollen die Abmessungen des Kohlenäure-Anschlußgewindes gewählt werden können. Azetylenflaschen sind für Bügelanschluß einzurichten. Für Sauerstoff-Flaschen wird zugelassen während einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 1927, über das jetzige Gewinde des Seitenstuzens des Sauerstoff-Flaschenventils eine Büchse zu schrauben und zu verlöten.

Oldenburg, den 19. Juli 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Brand.

Nr. 267.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Speiserolle für Kauffahrteischiffe.

Oldenburg, den 16. August 1922.

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 56 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt:

Für Kauffahrteischiffe gilt die nachstehende Speiserolle für alle Fahrten und alle Häfen.

Diese Verordnung ist nebst der Speiserolle auf jedem Schiffe im Mannschaftsraum auszuhängen.

Die mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Dezember 1920 — Gesetzblatt Band 41 Stück 3 — erlassene Speiserolle wird aufgehoben.



Tägliche Ration				Wochen-		
Brot	Fleisch	Fisch	Wasser	Hülsenfrüchte	Gemüse	Kartoffeln
500 g oder 350 g Mehl	Rindfleisch 400 g oder Schweinefleisch 325 g oder Speck 225 g oder Dosen- fleisch 200 g. Nach 4 wöchent- lichem alleini- gen Genuß von Salzfleisch ist Dosenfleisch mindestens 2 mal wöchentlich zu geben.	Frischer Fisch 750 g, getrock- neter Fisch 375 g, nicht mehr als 2 mal wöchentlich und jedenfalls getrockneten Fisch nur 1 mal wöchent- lich.	Auf Dampfem 10 l, auf Seg- lern 7½ l. Bei Besajun- gen von über 10 Köpfen eine Ration mehr.	800 g.	3 kg frisch oder 300 g getrock- netes oder 1000 g Salz- gemüse.	7 kg oder 600 g getrock- netes Kartoffeln.

Rolle.

Ration

Butter	Ausschnitt	Käse	Kaffee	Tee	Zucker	Getrocknete Früchte	Gewürze	Kondensierte Milch
Butter oder Schmalz oder Mar- garine 500 g.	250 g, wovon statt 100 g 2 Eier gegeben werden können.	250 g	50 g Kaffee- bohnen ge- röstet, 150 g gebrann- ter Korn- kaffee.	25 g	200 g.	250 g.	Senf, Essig, Pfeffer, Salz nach Bedarf.	pro Mann und Woche 225 g zur Verfügung der Küche.



Speise-Rolle.

Küche.					Allgemeine Bestimmungen.
Fette	Zucker	Nährmittel	Mehl	Gewürze	
100 g Schmalz oder Margarine und 100 g geräucherten Speck oder 200 g Schmalz oder Margarine. Statt Schmalz oder Margarine kann bis zu $\frac{1}{3}$ der Menge Talg gegeben werden.	100 g Zucker oder 50 g Zucker und 75 g Syrup.	700 g einschl. Reis oder Mehl.	175 g	nach Küchenbedarf.	<p>a) Auf Dampf- und Motorschiffen ist für das Maschinenpersonal während der Woche nach Bedarf Hafer- und Gerstengröße in Wasser als Getränk zu geben.</p> <p>b) Im Hafen und auf der Reise ist nach Möglichkeit frischer Proviant zu geben. Bei längerem als zweitägigem Aufenthalt in einem Hafen kann dies indes nur für 2 Tage innerhalb einer Woche verlangt werden.</p>

Oldenburg, den 16. August 1922.

Ministerium des Verkehrs,
Meyer.



Nr. 268.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Erhöhung des Steuerzuschlages nach § 20 des Beamtendiensteinkommengesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 21. August 1922.

Auf Grund des Artikels 3 Ziffer 4 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1922 bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

Vom 1. August 1922 an beträgt der Steuerzuschlag

- I. zum Gehalt und Ortszuschlag
 - a) soweit diese Bezüge den Betrag von 10000 *M* nicht übersteigen, 360 v. H.,
 - b) darüber hinaus, 305 v. H.,
- II. zum Kinderzuschlag 305 v. H.

Oldenburg, den 21. August 1922.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 269.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Erhöhung des Steuerzuschlages nach § 20 des Beamtendiensteinkommengesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 21. August 1922.

I. Ehefrau.

1. Berufsjahre, einzeln ab betrieben oder nicht, für jedes oben Normsumme.

2. Einkommenshöhe.



Spezial-Abteilung

<p>1. zum Gehalt und Erhaltung</p>	<p>a) jeweils nach Betrag des Betrag von 10000</p>	<p>b) darüber hinaus 300 d. J.</p>	<p>c) darüber hinaus 300 d. J.</p>	<p>II. zum Erwerbungslohn 300 d. J.</p>	<p>Erwerbungslohn den 21. August 1932.</p>
<p>Staatministerium</p>					
<p>Dr. Richter</p>					

Osternburg, den 16. August 1932.

Ministerium des Reiches,
Kriegsamt

